# Allgemeine Hinweise zum MusterbildungsvertragStudium mit vertiefter Praxis(Bachelorstudiengang)

hochschule dual | 9. Juli 2020

Studium mit vertiefter Praxis

(Bachelorstudiengang)

Musterbildungsvertrag

Technische Hochschule Rosenheim.

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Formularfelder sind individuell anzupassen

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Der Vertrag besteht aus einem Mantelteil und einem Anhang, in dem u.a. die betrieblichen
Praxisphasen geregelt sind.
* Die im Bildungsvertrag beschriebenen betrieblichen Praxisphasen können sowohl freiwillige Praktika (entsprechend § 26, Berufsbildungsgesetz BBiG), als auch Pflichtpraktika (entsprechend Hochschulrahmengesetz HRG) umfassen.
* Das Studium mit vertiefter Praxis beinhaltet jedoch keine Berufsausbildung im Sinne des BBiG.

Anmerkung:
Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit **nicht** übernommen werden.

# Bildungsvertragzum Studium mit vertiefter Praxis (Bachelorstudiengang)

an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Technische Hochschule Rosenheim – im folgenden Hochschule Rosenheim genannt - im Studiengang .

Zwischen Wählen Sie ein Element aus *- im folgenden Praxispartner genannt –*Wählen Sie ein Element aus .
Straße .
PLZ Ort .

und dem/der Studierenden *- im folgenden Studierende/r genannt -*Name .Straße .PLZ Ort .geboren am .geboren in .evtl. gesetzlicher Vertreter .

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

**Präambel**

Ziel des Studiums mit vertiefter Praxis ist es, die Studierenden praxisnah zu fördern sowie deren unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung entsprechend den Qualitätsstandards von hochschule dual verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Studierenden voraus. Der Praxispartner wird ihn/sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

hochschule dual empfiehlt, dual Studierende durchgehend über das Kalenderjahr hinweg zu vergüten. Die Vergütung sollte auf Basis der vereinbarten Arbeitszeit und ggf. mit einem Stipendienzuschlag erfolgen. Sollte mehr Arbeitszeit als vertraglich vereinbart geleistet werden (insb. während des laufenden Vorlesungsbetriebs), muss diese Arbeitszeit zusätzlich vergütet oder über zusätzliche Urlaubstage in den vertraglich definierten Arbeitszeiten abgegolten werden.

Während des Studiums mit vertiefter Praxis wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Hochschule Wählen Sie ein Element aus und betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab.

# § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis des/der Studierenden an der Hochschule Rosenheim. Dabei werden die Qualitätsstandards von hochschule dual berücksichtigt.
2. Durch das Studium mit vertiefter Praxis soll der/die Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
3. Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag sind:
4. der/die Studierende muss an der Hochschule Wählen Sie ein Element aus immatrikuliert sein;
5. die betrieblichen Praxisphasen entsprechen den Qualitätsstandards von hochschule dual.
6. Die Integration der betrieblichen Praxisphasen in das Studium ist im „Anhang Praxisphasen“ geregelt.

# § 2 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am:
 *.*
und endet mit Abschluss des Studiums (= Feststellung sämtlicher Noten). Ist dies nicht innerhalb der Regelstudienzeit am Semesterende am:
 *.*
steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern.
Der detaillierte zeitliche Ablauf ist dem „Anhang Betriebs- und Studienphasen“ zu entnehmen. Die Dauer umfasst die Studienphasen und die betrieblichen Praxisphasen bis zum Studienende. Ein Anspruch auf eine anschließende Weiterbeschäftigung im Unternehmen besteht nicht.

1. Der Praxispartner und der/die Studierende können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder einer Verlängerung der Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist.

Soweit das Studium aus Gründen, welche die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann, so verlängert sich dieser Bildungsvertrag entsprechend.

1. Besteht die/der Studierende eine Hochschulprüfung gemäß Prüfungsordnung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zu der nach Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Besteht die/der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en) oder der Exmatrikulation.

# § 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Während der vereinbarten Probezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Der Praxispartner wird vom Recht der ordentlichen Kündigung nur nach billigem Ermessen Gebrauch machen. Dabei ist das Interesse der/des Studierenden an der Fortsetzung seines Studiums angemessen zu berücksichtigen. Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung zu unterrichten.
3. Der Vertrag ist jederzeit außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von § 5 oder § 6 des Vertrages vor.
4. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
5. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der/die Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Der Praxisbeauftragte der Hochschule für den betreffenden Studiengang ist in diesem Falle vom Praxispartner zu konsultieren. Die Vertragsparteien können die Fortsetzung des Vertrages vereinbaren.
6. Für den Fall der Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Praxispartner, sich rechtzeitig um eine weitere Fortführung des Bildungsvertrags in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

# § 4 Allgemeine Regelungen

1. Der/die Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der Hochschule Rosenheim mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende/r.
2. Es gelten insbesondere die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Bayern, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule sowie (falls vorhanden) die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Rosenheim (PrS) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an der Hochschule Rosenheim einsehbar.
3. Die betrieblichen Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den praktischen Studiensemestern, und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (i.d.R. 15. Febr. bis 14. März bzw. 01. Aug. bis 30. Sept.) liegen. Des Weiteren können betriebliche Praxisphasen während der Bachelorarbeit stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass der Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung weiterer Zeitumfänge bedarf der schriftlichen Form, der Praxisbeauftragte bzw. Ansprechpartner an der Hochschule wird darüber informiert.
4. Im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis schlägt der Praxispartner der Hochschule Rosenheim ein Thema für die Bachelorarbeit des/der Studierenden vor und räumt dem/der Studierenden die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für das Unternehmen durchzuführen. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von der Hochschule Rosenheim im Einvernehmen mit dem Unternehmen gestellten Themen zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit sind insbesondere die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim. und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges.

# § 5 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich

1. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen;
2. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Hochschule Rosenheim zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen;
3. eine/n geeignete/n Mitarbeiter\*in mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diese/n der Partnerhochschule zu benennen;
4. die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich beim/ bei der Studierenden über den Studienfortschritt zu informieren;
5. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen am Ende des Studiums auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen richtet sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

# § 6 Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit von  Stunden, während der im Anhang aufgeführten betrieblichen Praxisphasen, einzuhalten und ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praxispartner anzuzeigen;
2. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
3. den Anordnungen des Praxispartners und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für den Praxispartner gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren;
5. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen;
6. sich mit dem Praxispartner über die gegebenenfalls zu wählenden Schwerpunkte des Studiums Wählen Sie ein Element aus.
7. dem Praxispartner den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Notenbescheinigung (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen;
8. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

# § 7 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Während der Vertragsdauer zahlt der Praxispartner mindestens in den Praxisphasen eine monatliche Vergütung:

im 1. Studienjahr:  Euro
im 2. Studienjahr: Euro
im 3. Studienjahr:  Euro
ab dem 4. Studienjahr:  Euro

Tritt während des Studiums eine vom Praxispartner geduldete Verzögerung auf, die der/die Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden. Sie unterliegt der Schriftform.
2. Abmachungen zu Sonderzahlungen während der betrieblichen Praxisphasen bedürfen der Schriftform.
3. Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses beim Praxispartner gezahlt.
4. Die im Rahmen des Bildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist der/die dual Studierende selbst verantwortlich.
5. Sonstige Leistungen
 *.*
 *.*

# § 8 Arbeitszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige Arbeitszeit in den betrieblichen Praxisphasen richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist  *.* Andere Einsatzorte können bei Bedarf vereinbart werden.
3. Es besteht ein Urlaubsanspruch von  Arbeitstagen (s. Anhang) pro Jahr während der Praxisphasen vom 15. Februar bis 14. März und 1. August bis 30. September. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem gültigen Tarifvertrag bzw. nach dem Bundesurlaubsgesetz (für Minderjährige nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz). Die Qualitätsstandards von hochschule dual werden berücksichtigt. Es kann auch ein alternatives Urlaubsmodell gewählt werden (siehe Anhang). Zusätzliche Urlaubstage können erreicht werden, wenn außerhalb der Praxisphasen weitergehende Arbeitszeit erbracht wird
(siehe § 4 Abs. 3).
4. Der Urlaub ist während des Studiums in den vorlesungsfreien Zeiten zu nehmen, falls zutreffend im Betriebsurlaub.

# § 9 Versicherungsschutz

1. Der/die Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt der Praxispartner auch der Hochschule Rosenheim einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Für praktische Studiensemester bzw. betriebliche Praxisphasen **im Ausland** hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
3. Der/die Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie der/die zur Berufsausbildung Beschäftigte.

# § 10 Ausschlussfristen/Verfallsklauseln

1. Alle Ansprüche aus diesem Bildungsvertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
2. Lehnt der/die Leistungspflichtige den Anspruch schriftlich ab oder erklärt er/sie sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er/sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallsklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG und für andere gesetzliche oder tarifliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.

# § 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
3. Der/die Studierende verpflichtet sich, während der Dauer der Bildungsmaßnahme keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, sofern das Gehalt auskömmlich ist. Es gilt der jeweilige BAföG Höchstsatz als auskömmlich. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Praxispartner anzeigepflichtig und darf nicht den Interessen des Praxispartners widersprechen oder den Studienfortschritt gefährden.
4. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Hochschule
Rosenheim eine gleichlautende, unterschriebene Ausfertigung.

Weitere Vereinbarungen
 .
 .
 .
 .

 , den .

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Praxispartner

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Die/Der Studierende

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Ggf. gesetzliche Vertreter

# Anlagen

1. Anhang Praxisphasen
2. Beiblatt Betreuung des Studiums mit
 vertiefter Praxis
3. Erläuterungen zum Urlaub
4. Erläuterungen Mindestlohn und
 Sozialversicherungspflicht
5. Anhang Praxisphasen

Modell: Studium mit vertiefter Praxis
Studiengang: .
Wählen Sie ein Element aus: .
Hochschule: Rosenheim .
Studierende/r: .

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs
 an der Hochschule Rosenheim und den gültigen Studienplan geregelt. Dabei werden die Qualitätsstandards von hochschule dual berücksichtigt.Die betrieblichen Praxisphasen entsprechen den Qualitätsstandards von hochschule dual.

Der Praxispartner und der/die Studierende vereinbaren die betrieblichen Praxisphasen für das Studium mit vertiefter Praxis wie folgt:

|  |
| --- |
| Betriebliche Praxisphasen |
| Betriebliche Praxis vor Studienbeginn (falls im Studiengang vorgesehen) |  . |
| Betriebliche Praxis | 15.02. bis 14.03. während der gesamten Vertragslaufzeit01.08. bis 30.09. während der gesamten Vertragslaufzeit |
| Betriebliche Praxis während des praktischen Studiensemesters |  .(z.B. 15.03. bis 30.09. – abhängig von der SPO der Partnerhochschule oder 01.10. bis 14.03. – abhängig von der SPO der Partnerhochschule) |
| Bachelorarbeit(z.T. beim Praxispartner) |  .(in der Regel im letzten Fachsemester. Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der jeweiligen SPO)) |
| Vertragslaufzeit GESAMT |  . |

 , den .

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Praxispartner

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Die/Der Studierende

1. Beiblatt Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis

Modell: Studium mit vertiefter Praxis
Studiengang: .
Wählen Sie ein Element aus: .
Hochschule: Rosenheim
Studierende/r: .

Betreuer\*in Wählen Sie ein Element aus für das Studium mit vertiefter Praxis:
Name: .
Telefon: .
E-Mail: .
Diese/r Betreuer\*in ist Ansprechpartner\*in des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

Betreuerin der Technischen Hochschule Rosenheim für das Studium mit vertiefter Praxis:
Name: Silke Kroneck, Zentrale Studienberatung .
Telefon: 08031 / 805-2535 .
E-Mail: hochschuledual@th-rosenheim.de .
Diese Betreuerin der Hochschule ist Ansprechpartnerin des/der Studierenden und des Praxispartners in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

1. Erläuterungen zum Urlaub

Seitens hochschule dual werden zwei Varianten zur Bemessung des Jahresurlaubs als sinnvoll erachtet. Beide Modelle beruhen dabei auf der Grundlage der Bemessung des Jahresurlaubs nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Die vorgeschlagenen Urlaubsregelungen gehen davon aus, dass die Studierenden lediglich in den sogenannten vorlesungsfreien Zeiten beim Praxispartner tätig sind. Für zusätzliche, vertraglich nicht vereinbarte Praxiszeiten ist entweder Freizeitausgleich oder eine entsprechende Vergütung zu gewähren. Bei letzterem ergibt sich ein entsprechender Urlaubsanspruch.

**Grundlage:**

Nach dem Bundesurlaubsgesetz sind einem/einer Arbeitnehmer\*in bei einer 5-Tage-Woche in Vollzeitbeschäftigung 20 Urlaubstage p.a. zu gewähren. Diese werden i.d.R. seitens des Arbeitgebers (bspw. im Rahmen eines Tarifvertrags) auf 30 Urlaubstage p.a. aufgestockt. Für dual Studierende ist hier eine gesonderte Berechnung notwendig, da i.d.R. eine unregelmäßige Arbeitsverteilung vorliegt. Hier müssen die generell geltenden wöchentlichen Arbeitszeiten und die tatsächliche individuelle Arbeitszeit pro Kalenderjahr zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Die Tätigkeit beim Praxispartner in der vorlesungsfreien Zeit (s. Anhang 1) ist i.d.R mit durchschnittlich 65 Arbeitstagen anzusetzen

* 1. **Jahresbezogene Berechnung**

Bei der jahresbezogenen Berechnung werden dabei vorlesungsfreie Tage und der Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung mit einer entsprechenden Quotierung zur Berechnung des Jahresurlaubs herangezogen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Weihnachten/Neujahr** | **6 Urlaubstage** |
| **Pfingsten**  | **2 Urlaubstage** |
| **Ostern** | **2 Urlaubstage** |
| **Prüfungstage (fünf je Prüfungszeitraum)** | **10 Urlaubstage** |
| **Je fünf freie Tage pro „Semesterferien** | **10 Urlaubstage** |
| **GESAMT** | **­­­­\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_****30 Urlaubstage** |

* 1. **Berechnung nach der vorlesungsfreien Zeit**

Bei der Berechnung nach der vorlesungsfreien Zeit werden die „Semesterferien“ (durchschnittlich 65 Arbeitstage) zur Berechnung des Jahresurlaubs herangezogen:

**Rechenbeispiel:**65 Arbeitstage / 260 Jahresarbeitstage (bei Vollzeitbeschäftigung) x 30 Urlaubstage (bei Vollzeitbeschäftigung) = 7,5 Urlaubstage

hochschule dual empfiehlt für dieses Berechnungsmodell, im Zuge der Qualitätsstandards einen Mindesturlaub von 10 Urlaubstagen während der Praxiszeit zu gewähren.

**Zusammenfassung:**

Beide Berechnungsmodelle kommen final zu dem Ergebnis, dass innerhalb der jeweiligen „Semesterferien**“ je fünf Urlaubstage, d.h. zehn Tage Jahresurlaub** während der praktischen Tätigkeit beim Praxispartner, gewährt werden sollten. Das Kalenderjahr, welches das praktische Studiensemester beinhaltet, ist aufgrund einer erhöhten Praxistätigkeit gesondert zu berechnen.

1. Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht im dualen Studium
	1. Mindestlohn im dualen Studium

**Grundsätzliches**

Seit 1. Januar 2015 hat Deutschland den gesetzlichen Mindestlohn. Es gilt der jeweils aktuell gültige Mindestlohn. Generell haben neben Arbeitnehmer\*innen auch freiwillige Praktikant\*innen im Sinne von § 26 Berufsbildungsgesetz Anspruch auf Mindestlohn. Vom Mindestlohn ausgenommen sind demgegenüber sogenannte Pflichtpraktika. Ein Pflichtpraktikum liegt vor, wenn das Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie obligatorisch zu leisten ist (vgl. hierzu § 22 MiLoG und § 26 BBiG).

**Mindestlohn im dualen Studium in Bayern**

Das praktische Studiensemester im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPo) ist als Bestandteil einer hochschulrechtlichen Bestimmung vom Mindestlohngesetz befreit.

Für alle Praxiszeiten darüber hinaus, welche im Rahmen eines dualen Studiums beim dualen Praxispartner abgeleistet werden, ist die Rechtslage unklar. Maßgeblich ist, ob die geleistete Praxiszeit als Bestandteil des Hochschulstudiums anzusehen ist. Nicht mindestlohnpflichtig sind etwa auch solche Praxiszeiten, die über eine entsprechende Kooperationsvereinbarung (hochschule dual empfiehlt den Abschluss einer solchen Vereinbarung) von Hochschule und Praxispartner in das Studium integriert sind. Welche Praxiszeiten Bestandteil des Hochschulstudiums sind, ist nicht im Mindestlohngesetz geregelt; vielmehr handelt es sich um eine hochschulrechtliche Frage.

Eine aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Abgrenzungsfrage ist nicht bekannt (Stand August 2019). hochschule dual kann zum Thema Mindestlohn im dualen Studium daher keine rechtsverbindliche Einschätzung geben.

Für die Dauer des dualen Studiums empfiehlt hochschule dual den Praxispartnern die Zahlung einer angemessenen Vergütung, mindestens aber des Mindestlohnes (unter Berücksichtigung oben genannter Ausnahmen), um mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

* 1. Sozialversicherungspflicht

hochschule dual weist ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage eine Tätigkeit im Rahmen eines dualen Studiums der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Das Studium mit vertiefter Praxis war bis Ende 2011 unter bestimmten Bedingungen sozialversicherungsfrei. Diese Regelung hat der Bund mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches (SGB 4) und anderer Gesetze aufgehoben. Seit 01.01.2012 sind sowohl **Verbundstudiengänge** als **auch Studiengänge mit vertiefter Praxis sozialversicherungspflichtig.**